



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Graz hat durch den Senatspräsidenten DI Dr.Luger als Vorsitzenden, den Richter Mag.Ohrnhofer und die Richterin Mag.Berzkovics im Beisein der Richteramtsanwärterin Mag.Kollmann als Schriftführerin in der Strafsache gegen **Mag.Josef Maitz** wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB über die Berufung der Staatsanwaltschaft Graz gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 24.September 2013, 4 Hv 53/13y-19, nach der am 1.April 2014 in Anwesenheit des Oberstaatsanwalts Mag.Leitner, des Angeklagten und seines Verteidigers Mag.Bernd Wurnig, Substitut Drs.Martin Eisenberger, beide Rechtsanwälte in Graz, durchgeführten Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung der Staatsanwaltschaft Graz wegen Nichtigkeit und wegen des Ausspruchs über die Schuld wird **nicht Folge** gegeben.

GRÜNDE:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der am 23.Jänner 1959 geborene Mag.Josef Maitz von der wider ihn mit Strafantrag der Staatsanwaltschaft Graz vom 24.April 2013 erhobenen Anklage, er habe am 16.April 2013 in Breitenfeld an der Rittschein Gabriele Simoner durch die Äußerung „Wenn der Minderjährige etwas passiert, wenn sie Selbstmord begeht, werden Sie diesen Tag nicht überleben. Sie werden noch am selben Tag tot sein“, mit zumindest einer Verletzung am Körper gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Zu den vom Erstgericht dazu getroffenen Feststellungen, zur Beweiswürdigung und zur rechtlichen Beurteilung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Urteilsseiten 2ff verwiesen.

Gegen das Urteil richtet sich die Berufung der Staatsanwaltschaft Graz wegen Nichtigkeit unter undifferenzierter Geltendmachung der Nichtigkeitsgründe nach § 281 Abs 1 Z 5 und Z 9

lit b StPO sowie wegen des Ausspruchs über die Schuld (ON 25).

Das Rechtsmittel ist nicht berechtigt.

Die Mängelrüge (§ 281 Abs 1 Z 5 StPO), die nominell auch auf § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO gestützt wurde, zeigt zwar zutreffend auf, dass die Urteilsfeststellungen zur Frage, ob die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit aufgehoben oder bloß eingeschränkt war (US 3 letzter Absatz), undeutlich sind und Widersprüche in den Aussagen des Sachverständigen unberücksichtigt blieben, ungeachtet dessen ist ihr aber ein Erfolg zu versagen.

Fällt das Gericht nämlich einen Freispruch, ohne eine Aussage zu sämtlichen Tatbestandselementen zu treffen, reicht es für den Erfolg der Nichtigkeitsbeschwerde nicht hin, einen Begründungsmangel bloß in Ansehung getroffener Urteilsannahmen (hier der Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten) aufzuzeigen. Vielmehr ist hinsichtlich jener Tatbestandsmerkmale, zu denen das Urteil keine Konstatierungen enthält, unter Berufung auf derartige Feststellungen indizierende und in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse ein Feststellungsmangel (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO) geltend zu machen; fehlen die dafür nötigen Indizien, bedarf es der Geltendmachung darauf bezogener Anträge aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO (RIS-Justiz RS0127315).

Im vorliegenden Fall hätte die Berufung daher nicht nur einen Begründungsmangel aufzeigen, sondern unter konkretem Hinweis auf in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse auch darlegen müssen, dass auf Grundlage dieser Indizien weitere Feststellungen insbesondere zur subjektiven Tatseite des Angeklagten, die im Ersturteil völlig fehlen, zu treffen gewesen wären.

Dies verabsäumte die Staatsanwaltschaft, die sich in ihrer Nichtigkeitsberufung nur auf eine mangelhafte Begründung der Aufhebung der Diskretions- und Dispositionsfähigkeit zur Tatzeit stützte, ohne gleichzeitig einen Feststellungsmangel zu den vom Erstgericht nicht festgestellten subjektiven Tatbestandselementen geltend zu machen. Entgegen der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft können die Rechtsmittel ausführungen der Anklagebehörde, die sich nicht einmal ansatzweise mit der Frage fehlender Konstatierungen zum Tatvorsatz auseinandersetzen, keineswegs als Rüge betreffend die fehlenden voluntativen Elementen verstanden werden.

Vor dem Hintergrund fehlender Feststellungen zur subjektiven Tatseite versagt aber auch die Schuldberufung. Nur in den Entscheidungsgründen festgestellte, für die Schuld- und Subsumtionsfrage entscheidende Tatsachen können nämlich mit Schuldberufung bekämpft werden. Feststellungsmängel hingegen können mit einer Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld nicht releviert werden. Diese sind der Geltendmachung eines materiellen

Nichtigkeitsgrundes oder – nur zum Vorteil des Angeklagten und daher hier ausgeschlossen – dessen amtswegiger Wahrnehmung vorbehalten (Ratz, WK-StPO § 464 Rz 8).

Aus diesen Erwägungen kommt der Berufung keine Berechtigung zu.

Ein Kostenausspruch entfällt infolge des gänzlich erfolglos gebliebenen Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft.

Oberlandesgericht Graz, Abteilung 9
Graz, 1. April 2014
DI Dr. Hermann Luger, Senatspräsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

